

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/980faf37-c37c-3ed9-acf0-19aef4c58b6f>

**Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 723 ZPO - Vollstreckungsurteil

(1) Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

(2) <sup>1</sup>Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat. <sup>2</sup>Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach [§ 328](#) ausgeschlossen ist.

